



- 5 Bürgerfragestunde
- 6 Beschluss über die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffengerichte für die Wahlperiode 2019 - 2023  
Vorlage: BV/19-2018-040
- 7 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun  
Vorlage: BV/19-2017-979
- 8 Ergänzungssatzung Nr. 2 "Gartenweg" der Stadt Penkun  
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/19-2018-039
- 9 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 6 Mischgebiet "Lindenstraße Wollin" der Stadt Penkun  
Vorlage: BV/19-2018-046
- 10 Beschluss über die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 6 Mischgebiet "Lindenstraße Wollin" der Stadt Penkun nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: BV/19-2018-043
- 11 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Penkun  
Vorlage: BV/19-2018-050
- 11.1 Beschluss über die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 7 "Deputantenbruch" der Stadt Penkun  
gem. § 13 a Baugesetzbuch  
Vorlage: BV/19-2018-052

#### Öffentlicher Teil

---

- zu 1 Begrüßung, Feststellung der form-und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 

Herr Geiger eröffnete die Sitzung, stellte die form – und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er stellte den Antrag, im öffentlichen Teil TO:

Beschluss über die Aufstellung B-Plan Nr.7 „Deputantenbruch“

und im nichtöffentlichen Teil TO:

Erteilung gemeindliches Einvernehmen aufzunehmen.

Die Tagesordnung einschließlich den Zusätzen wurde einstimmig angenommen.

Herr Borbe erklärte, dass er gemäß seinen Aussagen in der letzten Sitzung Veto einlegen wird, wenn der Haushalt 2018 ohne Steuererhöhung bestätigt wird. In der Bürgermeisterrunde wurde vorgeschlagen, dass eine Zweitwohnungssteuersatzung verabschiedet wird. Sollte die Satzung heute beschlossen werden, so wird er kein Veto gegen den Haushalt 2018 einlegen.

- 
- zu 2 Bestätigung des Protokolls vom 02.05.2018
- 

Frau Zibell warf ein, gemäß dem Protokoll vom 02.05.2018 Seite 5 Absatz 3 Satz 2 nur mit dem Landkreis über die Hebesatzproblematik gesprochen hat, nicht mit der Kommunalaufsicht.

Das Protokoll der Sitzung vom 02.05.2018 wird mit der Änderung Seite 5 Absatz 3 Satz 2:

Dazu hielt Frau Zibell Rücksprache mit dem Landkreis VG.  
einstimmig bestätigt.

---

zu 3 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil vom 02.05.2018 gefassten Beschlüsse

---

Bekanntgegeben wurden die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 02.05.2018:

BV/19-2018-030 Beschluss über Sirenenumsetzung  
BV/19-2018-031 Erteilung gemeindliches Einvernehmen  
BV/19-2018- 033- Kaufantrag  
BV/19-2018-027 Kaufantrag  
BV/19-2018 -032 Kaufantrag  
BV/19-2018-035 Kaufantrag  
BV/19-2018-036 Erteilung gemeindliches Einvernehmen

---

zu 4 Bericht des Bürgermeisters

---

Anlässlich der Übergabe Fördermittelbescheid Löschteich Deputantenbruch signalisierte Herr Dahlemann Fortschritte hinsichtlich der Möglichkeit der Beschulung brandenburger Schüler. Vor der Sommerpause soll es dazu eindeutige Festlegungen geben.

12.06.2018 Vertreter der ENERTRAG bei Herrn Netzel zum Konzept LED – Beleuchtung

19.06.2018 Sonderausschuss in der Regionalen Schule um 14.00 Uhr (Schulkonzept)

Vorbereitende Arbeiten zur Maßnahme Stettiner Tor laufen.

---

zu 5 Bürgerfragestunde

---

Frau Hoy fragte, wann ihr Sohn mit dem Bau seines Hauses beginnen kann.

Herr Andres frage an, ob es erlaubt ist, aus dem Dorfsee Grünz Wasser zu entnehmen für Eigengebrauch und Löschwasser (OA klärt).

Nachgefragt wurde erneut, wann der neue Penny – Markt eröffnet.

Voraussichtlich Ostern 2019

Herr Rothe informierte, dass seit 2- 3 Monaten an der neuen Homepage der Stadt Penkun gearbeitet wird und rief zur Beteiligung auf. Eine Mitteilung dazu sollte auch im Amtsblatt erfolgen. Die monatlichen Kosten betragen 30,00 Euro.

Herr Weiß stellte fest, dass in der Stettiner Chaussee trotz Fußgängerüberweg zu schnell gefahren wird. 30 km/ h sollten beantragt werden.

Genehmigungsbehörde ist die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises VG.

**Beschluss:** Die Stadtvertretung beschließt die Antragstellung von 30 km/ h in Penkun, Stettiner Chaussee von Höhe „Stettiner Tor“ bis zur Höhe Gebäude ehemals Spielzeugladen in der Schuhstraße (beidseitig)

**Abstimmung:** 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

---

zu 6      Beschluss über die Aufnahme in die Vorschlagliste der Schöffengerichte für die  
Wahlperiode 2019 - 2023  
Vorlage: BV/19-2018-040

---

Herr Geiger nahm wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung teil.  
Sachverhalt:

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Gemeinden verpflichtet, entsprechende Vorschlaglisten zu erstellen. Die Aufnahme bedarf gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung.

Herr Karl- Edmund Geiger in 17328 Penkun OT Wollin, Am See 3 hat sich zur Aufnahme in die Vorschlagliste der Schöffenwahl beworben. Die Voraussetzungen gemäß §§ 33, 34 GVG sind gegeben.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Penkun stimmt der Aufnahme von Herrn Karl-Edmund Geiger in 17328 Penkun OT Wollin, Am See 3 in die Vorschlagliste der Schöffengerichte als Schöffe für die Wahlperiode 2019 – 2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 7      Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun  
Vorlage: BV/19-2017-979

---

**Sachverhalt:**

Am 28.03.2018 wurde im Amtsausschuss die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Schließung der Außenstelle Penkun beschlossen.

Aufgrund dieser Schließung zum 01.01.2018 müssen die Auslegungszeiten für Pläne und Verzeichnisse in den Hauptsatzungen aller Gemeinden angepasst werden.

Frau Zibell informierte, dass der Amtsausschuss den Fusionsvertrag geändert bestätigt hat und damit die Außenstelle Löcknitz nicht mehr besetzt ist.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Penkun beschließt die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wie folgt:

1.

Der § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung vom 04.08.2014 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in Löcknitz zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr

freitags: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:7            Nein:3            Enthaltungen:1

---

zu 8            Ergänzungssatzung Nr. 2 "Gartenweg" der Stadt Penkun  
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berühr-  
ten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie  
der Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/19-2018-039

---

Herr Weiß stellte fest, dass mit den Vereinsmitgliedern des Gartenvereines nicht gesprochen wurde. Es fallen mit Beschlussfassung Gärten weg. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, womit man in der Zukunft planen kann.

Herr Geiger erklärte, dass auf Anfrage von Bauwilligen reagiert wurde. Für die Zukunft sollten sich dazu im Bauausschuss Gedanken gemacht werden sowie Festlegungen getroffen werden.

Herr Borbe stellte fest, dass für Penkun ein Flächennutzungsplan das Richtige wäre, allerdings aus finanzieller Hinsicht nicht möglich.

Beschluss:

1. Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 29.03.2018 bis 03.05.2018 wurden von Bürgern keine Anregungen vorgebracht.  
Mit Schreiben vom 29.03.2018 wurden 22 Träger öffentlicher Belange, 2 Nachbargemeinden und das Amt Brüssow zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 14 Träger öffentlicher Belange und das Amt Brüssow haben geantwortet. Davon haben 8 Träger öffentlicher Belange und das Amt Brüssow keine planrelevanten Hinweise vorgebracht. Die Hinweise von 6 Trägern öffentlicher Belange werden berücksichtigt. (Siehe Anlage 1)
2. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.  
Die Abwägung entsprechend Anlage 1 wird von der Stadtvertretung beschlossen.  
Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage 1 zum Beschluss genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche Bedenken, Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
4. Die Stadtvertretung Penkun beschließt die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Gartenweg“ in der Planfassung vom Mai 2018 als Satzung (Anlage 2) und billigt die dazugehörige Begründung in der Fassung von Mai 2018 (Anlage 3).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Gartenweg“ bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen und gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10          Nein:0          Enthaltungen:1

---

zu 9          Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 6 Mischgebiet "Lindenstraße Wollin" der Stadt Penkun  
Vorlage: BV/19-2018-046

---

**Sachverhalt:**

Zur Umnutzung der Gebäude des seit mehreren Jahren leer stehenden Dreiseitgehöftes Lindenstraße 6 in Wollin für gemischte Nutzungen (Wohnen, Beherbergung, Gewerbe sowie für die Einrichtung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen) und für die Errichtung eines privat betriebenen Zeltplatzes für maximal 24 Zelte mit integriertem Spielplatz besteht die Notwendigkeit planungsrechtliche Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Zielstellung für den Bebauungsplan sind die Festsetzung eines Mischgebietes zur Nachnutzung der vorhandenen Bebauung und zur baulichen Verdichtung der Fläche parallel zur Lindenstraße für Nutzungen entsprechend § 6 BauNVO sowie die Festsetzung einer privaten Grünfläche für die Errichtung eines saisonal genutzten Zeltplatzes mit ergänzendem Kinder- und Jugendspielplatz.

Am 06.06.2018 beschloss die Stadtvertretung die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“. Gleichzeitig hat die Stadt Penkun entschieden, das Verfahren zur Aufstellung des Selbständigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ beschleunigt nach §13 a BauGB einzuleiten. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen.

Der nun vorliegende Entwurf ist zu beschließen und der Begründungsentwurf zu billigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des selbständigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung und die Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Herr Geiger erläuterte die Vorlage. Das vorhandene Wohnhaus wird als Beherbergungsgebäude genutzt von der Freikirche Berlin und soll als Tagungsstätte und Kindererholungsheim für eigene Mitglieder dienen. Auf dem Gelände wird ein Zeltplatz privat betrieben.

Die OTV hat dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Beschluss über den Entwurf:

Der Planentwurf des Selbständigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2018 beschlossen.

Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2018 gebilligt.

### Beschluss über die Auslegung:

Der Entwurf des Selbstständigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ mit der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sollen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Penkun vorher ortsüblich und im Internet bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Selbstständigen Bebauungsplan der Innenentwicklung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

### Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder der Stadtvertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11          Nein: 0                  Enthaltungen: 0

---

zu 10      Beschluss über die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 6 Mischgebiet "Lindenstraße Wollin" der Stadt Penkun nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: BV/19-2018-043

---

### Beschluss:

Das ca. 0,8042 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 12/1, 12/2 und 17/25 (teilweise) der Flur 2 in der Gemarkung Wollin.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Lindenstraße (Flur 2, Flurstück 17/25) sowie das Kirchgrundstück (Flur 2, Flurstück 16)
- im Osten: durch gemischte Bebauung, geprägt durch Wohnnutzung, Dienstleistungseinrichtung (Friseur) und landwirtschaftliche Nebenerwerbsflächen, Lindenstraße 7 (Flur 2, Flurstück 13)
- im Süden: durch einen landwirtschaftlichen Weg (Flur 5, Flurstück 25)
- im Westen: durch gemischte Bebauung geprägt durch Wohnnutzung und einem Kleinbetrieb (Tischlerei) Lindenstraße 9 u. Wohnbebauung Lindenstraße 10 (Flur 2, Flurstücke 11/1 u. 9)

### Planungsanlass

Planungsanlass ist ein Bauantrag einer Kirchengemeinde Evangeliums-Christengemeinde Berlin e.V. zur Nachnutzung des Gebäudebestandes für Beherbergungen und für Kinder-, Jugend- und Familienfreizeitveranstaltungen einschließlich der Nutzung der angrenzenden unbebauten Flächen für ein Zeltlager in den Sommerferien.

## Planungsziele

Zielstellung ist die Festsetzung eines Mischgebietes zur Nachnutzung der vorhandenen Bebauung und zur baulichen Verdichtung der Fläche parallel zur Lindenstraße für Nutzungen entsprechend § 6 BauNVO und die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes und saisonal genutzten Zeltplatzes auf einer privaten Grünfläche.

## Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Ausarbeitung soll die A&S GmbH Neubrandenburg, Frau Klohs, August-Milarch-Straße 1 in 17033 Neubrandenburg, beauftragt werden.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13a Abs 3 BauGB).

## Bemerkung:

Aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder der Stadtvertretung Penkun weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltungen: 0

---

zu 11     Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Penkun  
Vorlage: BV/19-2018-050

---

## **Sachverhalt:**

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Sie wird von der Gemeinde erhoben. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung.

Kompetenzrechtliche Grundlage ist Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz, wonach die Länder „örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern“ erheben können. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde den Gemeinden in M-V übertragen (Kommunalabgabengesetz).

Die Stadt Penkun beabsichtigt eine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erheben.

Diese Zweitwohnungssteuer wird angewandt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Penkun, gemäß des Meldegesetzes für das Land M-V.

Frau Rambow informierte, dass die Stadt Penkun von 2001 – 2006 bereits über eine Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer hatte. Derzeit sind 60 Personen in Penkun und OT mit Nebenwohnung gemeldet. Das Für und Wider wurde abgewogen.

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wurde auf Anregung von Stadtvertretern vorgeschlagen. Alle die ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Stadt haben, sich nur gelegentlich hier aufhalten, weil sie über ein Haus oder Wohnung verfügen, sollten



von der Zweitwohnungssteuer betroffen sein.

Grundsätzlich sind die Stadtvertreter mit der Einführung einer Zweitwohnungssteuer einverstanden. Die Satzung müsste angepasst werden.

Mit der Festsetzung, dass nur Einwohner mit Nebenwohnung gemäß § 16 Meldegesetz MV von der Zweitwohnungssteuer betroffen sind, ist nicht gewollt.

Nach der Diskussion wurde vorgeschlagen, § 2 Absatz 1 Satz 1 „gemäß § 16 Meldegesetz für das Land MV „ zu streichen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt am 06. Juni 2018 die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit Wirkung vom 01. Oktober 2018. § 2 Abs. 1 „gemäß § 16 des Meldegesetzes für das Land MV“ wird gestrichen“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltungen: 0

---

zu 11.1 Beschluss über die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 7 "Deputantenbruch" der Stadt Penkun  
gem. § 13 a Baugesetzbuch  
Vorlage: BV/19-2018-052

---

Herr Klänhammer fragte an, ob die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dem Vorhaben zugestimmt haben. Das Einverständnis muss dazu vorliegen. Die Stadt Penkun geht in Vorleistung. Ob die Gespräche geführt wurden, ist nicht bekannt. Herr Radant informierte, dass im Bau- und Ordnungsausschuss nicht über die drei privaten Grundstücke beraten wurde.

Herr Borbe schug vor, die Grenze am angrenzenden Weg festzusetzen.

Vorgeschlagen wurde, die 3 betroffenen Privatgrundstücke Flst 49,50 und 51/2 auszuschließen, Grenze ist dann die Weggrenze.

Sollten die Einverständnisse der Eigentümer vorliegen, so kann ein Nachtrag erarbeitet werden.

**Beschluss:**

1. Das ca. 0,35 ha große Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch die Wohnbebauung und Gärten (Flur 2, Flurstücke 48/2, 49, 50, 51/1)

im Osten: durch Gärten (Flur 2, Flurstück 54/2, 55/4, 57)

im Süden: durch Wohnbebauung und Gärten (Flur 2, Flurstücke 60/70, 60/66, 60/68, 60/69)

im Westen: durch Wohnbebauung und Gärten (Flur 2, Flurstücke 60/64, 60/68, 60/62, 60/70)

2. Planungsanlass

Im Bereich der genannten Teilflächen soll Baurecht für max. 3 Wohngebäude  
Planungsziele

Zielstellung ist die Schaffung von Wohnraum in der Stadt Penkun.

3. Mit der Ausarbeitung soll die A&S GmbH Neubrandenburg, Frau Klohs, August-Milarch-Straße 1 in 17033 Neubrandenburg, beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer öffentlichen Stadtvertretersitzung erfolgen.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB beschrieben und bewertet.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Drei private Grundstücke sind auszuschließen: Flst. 49, 40 und 51/ 2. Die Grenze ist an der Weggrenze.

Bemerkung:

Aufgrund § 24 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern haben folgende Mitglieder der Stadtvertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltungen: 0

  
Frau Anke Wagner  
Schriftführung

  
Vorsitz